

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

**Band:** 32=52 (1886)

**Heft:** 10

**Artikel:** Bemerkungen zu dem Entwurf des Sanitätsreglements vom Januar 1884

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-96161>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Kurse geschehen darf, da diese zumal in den Jahren der Regiments-, Brigade- und Divisionsübungen kaum ausreichen, den Unterrichtsstoff durchzuarbeiten. Was in denselben in Folge der Kadrevorkurse an Zeit erübrigt werden könnte, muß absolut zur bessern Ausbildung der Truppe im Sicherungsdienste bei Tag und bei Nacht, welche Instruktion bekanntlich eine sehr zeitraubende ist, verwendet werden.

Die Kadrevorkurse haben deshalb nothwendig eine Steigerung der Ansprüche an das Offiziers- und Unteroffizierskorps mit Bezug auf Dienstleistung zur Folge. Diese Thatsache ist aber geeignet, der Verwirklichung der Idee ernstliche Schwierigkeiten in den Weg zu setzen.

Das schweizerische Offiziers- und Unteroffizierskorps ist heute durch den Dienst besonders in den ersten Jahren der Dienstzeit sehr in Anspruch genommen.

Mancher, der Lust und Eignung zur Bekleidung einer Charge besitzt, muß mit Rücksicht auf seine bürgerlichen Verhältnisse davon abstrahiren, und Mancher, der in die Karriere eingetreten ist, sieht sich im Verlaufe der Jahre häufig des Dienstes wegen in müßige Lagen versetzt. Namentlich in unserer Zeit des wirtschaftlichen Niederganges kann die Steigerung der Dienstansprüche an die Kadres leicht eine Minderung ihrer Qualität zur Folge haben.

Will man deshalb die Kadrevorkurse erlangen, so bleibt nichts anderes übrig, als Umschau zu halten, ob nicht anderswo Abstriche gemacht werden können, die eine Minderbelastung des einzelnen Offiziers oder Unteroffiziers zur Folge hat.

Eine solche Reduktion der Dienstleistung wäre für die Grobzahl der Offiziere, ohne Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Infanterie möglich durch Aufhebung des Obligatoriums der Offiziersschießschulen und durch Reduktion der Kadrevorkurse der Rekrutenschulen von 8 auf 4 Tage, denn wir besitzen seit 1884 in dem Institute der Unteroffiziersschulen in der Hauptsache den Ersatz für das eine und für das andere.

Es ist ja eine bekannte Thatsache, daß in den Offiziersschießschulen weitaus die meiste Zeit mit der technischen Ausbildung des Offiziers zum Schützen verloren geht, während doch das Kriterium eines tüchtigen Infanterieoffiziers wahrlich nicht in seiner Qualität als Schütze gesucht wird. Die Schießtheorie und die taktische Verwendung des Infanteriefeuers, welche Fächer noch in der Offiziersschießschule zum Vortrage kommen, können in dem Umfange, in dem das Vorgetragene haften bleiben soll, in die Offiziersbildungsschule verlegt werden, da durch die bessere Ausbildung der Offiziersbildungsschüler, die sie in den Unteroffiziersschießschulen erlangt haben, in den Offiziersbildungsschulen in erklecklichem Maße Zeit gewonnen werden kann. Der Besuch der Offiziersschießschule sollte aber auf diejenigen Offiziere beschränkt bleiben, welche zu vorzüglichen Schützen veranlagt sind, und solche, die Dank ihrer wissenschaftlichen

Ausbildung in Mathematik, Mechanik oder Chemie von einer in die Details gehenden Schießinstruktion wirklichen und bleibenden Gewinn zu ziehen vermögen.

Mit Bezug auf die Kadrevorkurse der Rekrutenschulen ist darauf hinzuweisen, daß die Unteroffiziersschießschule ihre Böblinge so gut ausbildet, daß jene als Institut zur Gewinnung von Instruktoren gegenwärtig scheint entbehrlich geworden zu sein. Zur Auffrischung der Kenntnisse aber und als Übergangsstation aus dem bürgerlichen in das militärische Leben dürfte die halbe Dauer des gegenwärtigen Vorkurses genügen, welche Dauer von 4 Tagen auch für die Kadrekurse der Wiederholungskurse als das Erreichbare und auch als das Ausreichende erachtet werden darf. Auf diese Weise werden an der Dienstzeit der Offiziere, welche die Schießschule nicht passirt, ungefähr 17 Tage gespart, welcher Zeitgewinn eine verstärkte Einberufung der Subalternoffiziere in die Zentralen Schulen ermöglichen dürfte. Dagegen hätte für den Unteroffizier die Einführung der Kadrevorkurse allerdings eine Vermehrung des Dienstes um ungefähr 12 Tage zur Folge; da sich dieselbe aber auf die ganze Dienstzeit vertheilt, so ist sie keine allzu lästige und es könnte dafür überdies in einer finanziellen Besserstellung des Unteroffizierskorps eine Kompensation gefunden werden.

Eine eingehende Untersuchung würde gewiß die in Obigem angedeuteten Modifikationen des Instruktionsdienstes bei der Infanterie als thunlich erweisen.

Die weitere Prüfung dieser Frage sei hiemit den Waffenkameraden bestens empfohlen.

#### Bemerkungen zu dem Entwurf des Sanitäts-Reglementes vom Januar 1884.

Wir begnügen uns für heute nur die Vertheilung des Sanitäts-Personals §§ 42—44 zu besprechen.

Nach § 43 werden zugetheilt im Auszuge:

1) Dem Oberfeldarzt oder dessen Stellvertreter im Kriegsfalle: 1 Stabschef (Oberstleutnant), 1 Chef des Spitaldienstes (Oberstleutnant), 1 Chef des Hülfsvereinswesens (Oberstleutnant), 1 Stabsapotheke (Major), die nöthige Adjutantur obiger Dienstzweige und die nöthigen Sekretäre.

2) Dem Armeestab (\*): a. 1 Armeearzt (Oberst), 1 Stabschef desselben (Oberstleutnant oder Major), 2—3 Adjutanten (Majore oder Hauptleute); b. dem Oberetappenkommandanten: 1 Oberetappenarzt (Oberstleutnant oder Major), 2 Adjutanten (Hauptleute).

3) Dem Divisionsstab: 1 Divisionsarzt (Oberstleutnant), 2 Aerzte als Adjutanten (Hauptleute oder Oberleutnants).

4) Dem Infanterie-Brigadestab: 1 Brigadearzt (Major).

\*) Wir zählen nur die Sanitätsoffiziere auf.

5) Dem Infanterie-Regimentss-  
täbe: 1 Regimentsarzt (Hauptmann).

6) jedem Füsilierbataillon: 1 Arzt  
(Hauptmann oder Oberlieutenant).

7) jedem Schützenbataillon: 2 Ärzte  
(Hauptmann und Oberlieutenant).

8) Dem Kavallerie-Regimentss-  
täbe: 1 Regimentsarzt (Hauptmann).

9) Der Artillerie-Brigade: 1 Bri-  
gadearzt (Hauptmann).

10) Dem Artillerie-Regimente und  
dem Divisionspark: 1 Arzt (Hauptmann  
oder Oberlieutenant).

11) Der Gebirgsbatterie und der  
Positionskompanie: 1 Arzt (Hauptmann  
oder Oberlieutenant).

12) Dem Trainbataillon: 1 Arzt  
(Hauptmann oder Oberlieutenant). Nach Abgang  
der Abteilung des Trainbataillons zum Genie-  
bataillon und Verwaltungskompanie tritt dessen  
Arzt als 2. Adjutant zum Divisionsarzt.

13) Dem Geniebataillon: 2 Ärzte  
(Hauptleute oder Oberlieutenants).

14) Der Verwaltungskompanie:  
1 Arzt (Hauptmann oder Oberlieutenant).

15) Stab des Feldlazareths: 1 Kom-  
mandant des Feldlazareths (Major), 1 Adjutant  
Arzt (Hauptmann oder Oberlieutenant).

16) Ambulance: 1 Kommandant der Am-  
bulance, 4 Ärzte (Hauptleute oder Oberlieu-  
tenants), 3 ältere Medizin-Studirende (Offiziersaspi-  
ranten) im Kriegsfalle.

§ 44 sagt unter Anderem: In der Landwehr ist  
der Solletat des Sanitätspersonals für jedes Korps  
und für jeden Stab der nämliche wie für das ent-  
sprechende Korps des Auszuges; jedoch werden bei  
jeder Division nur 2 Ambulances formirt, in wel-  
chen gleichzeitig das für den Spitaldienst verfü-  
bare Personal eingetheilt ist; ein Feldlazarethstab  
wird nicht aufgestellt.

Die 5 Transportkolonnen der Sanitätsreserve  
und das Personal der 5 Sanitätszüge gehören  
ausschließlich der Landwehr an.

Jede Transport-Kolonne erhält: 1 Chefarzt  
(Hauptmann), 1 Arzt (Hauptmann oder Oberlieu-  
tenant).

Jeder Sanitätszug erhält: 1 Chefarzt (Haupt-  
mann), 1 Arzt (Hauptmann oder Oberlieutenant).

Wir halten es für einen großen Mißgriff, wenn  
dem Füsilierbataillon nur 1 Sanitätsoffizier und  
der Artilleriebrigade nur 3 Sanitätsoffiziere (exkl.  
des Brigadierztes) zugetheilt werden, während auf  
der andern Seite eine Anzahl militärischer Sine-  
kuren geschafft werden, wie die 3 Brigadierzte und  
die 4 Regimentsärzte der Infanterie, welche da-  
neben keine andern Funktionen haben.

Es wird behauptet, es fehle an kontrollirenden  
Zwischeninstanzen zwischen dem Divisionsarzt und  
den Truppenärzten, außerdem hätten die Komman-  
danten der höheren Stäbe nicht Gelegenheit mit  
dem Sanitätspersonal in Wechselverkehr zu treten.

Endlich wurde betont, es fehle dem Auszuge an  
Sanitätsoffizieren, um jedem Füsilierbataillon 2  
Ärzte zuguthetzen.

Wir wollen nun zeigen, wie wir die eben ge-  
nannten Klippen umschiffen können, ohne dabei  
die Füsilierbataillone der Gefahr auszusetzen, ohne  
Sanitätsoffiziere im Felde zu stehen, was ja sehr  
leicht eintreten könnte, wenn der Bataillonsarzt er-  
krankt, verwundet, gesödtet oder gefangen genom-  
men wird.

Vorerst wollen wir eine Berechnung anstellen,  
wie hoch der Bestand der Armee an Sanitätsoffi-  
zieren nach 20—24jährigem Bestand der Wehror-  
ganisation von 1874 sein dürfte, es ist dies wich-  
tig, weil heute die Landwehr noch nicht so viele  
Sanitätsoffiziere besitzt wie in circa 8—10 Jahren.

Wir nehmen folgende Mittelzahlen für unsere  
Berechnung, und glauben dabei eher pessimistisch  
denn optimistisch kalkulirt zu haben:

Jährlicher Eintritt in die Armee 50 Sanitäts-  
offiziere.

Durchschnittliche Dienstzeit beim Auszuge (Sub-  
altern- und Stabsoffiziere zusammen genommen)  
10 Jahre.

Durchschnittlicher Abgang durch Tod 1%, durch  
Invalidität ca. 14%.

Diese Zahlen ergeben als wahrscheinlichen Be-  
stand an Sanitätsoffizieren beim Auszug 443 Mann.  
Es treten nämlich in 10 Jahren  $10 \times 50 = 500$   
Sanitätsoffiziere in die Armee, in der gleichen Zeit  
gehen 1% durch Tod = 50 und 14% durch In-  
validität = 7 ab, zusammen also 57; es verblei-  
ben mithin  $500 - 57 = 443$  Sanitätsoffiziere für  
den Auszug. Nun wissen wir aber, daß wir bei  
drohender Kriegsgefahr den Uebertritt zur Land-  
wehr inhibiren können, wir werden also den zum  
Uebertritt in die Landwehr berechtigten oder eben  
erst in die Landwehr übergetretenen Jahrgang dem  
Auszug erhalten können. Wir berechnen diesen  
Zuwachs mit 45 Mann, so daß wir also im Kriegs-  
falle über 488 Sanitätsoffiziere beim Auszuge ver-  
fügen dürften.

Die gleiche Berechnungsart giebt uns für die  
Landwehr — selbst wenn wir dort nur eine Dienst-  
zeit von 9 Jahren voraussetzen — immer noch 359  
Sanitätsoffiziere. Nehmen wir auch an, daß bei  
drohender Kriegsgefahr 45 Sanitätsoffiziere weni-  
ger vom Auszug zur Landwehr übertreten, so ist  
nicht zu vergessen, daß wir auch durch Austritt aus  
der Armee um ein Jahr inhibiren können, wo-  
durch wir circa 40 Mann mehr in der Landwehr  
zurückhalten können; wir verfügen somit noch über  
354 Sanitätsoffiziere.

Unsere approximative Berechnung ergiebt also  
für den Kriegsfall:

- a. beim Auszug 488 Sanitätsoffiziere,  
b. bei der Landwehr 354 "

Summa 842 "

Wir schlagen nun folgende Vertheilung der Sa-  
nitätsoffiziere vor:

San.-Off.	
1) <b>D i v i s i o n s s t a b</b> : 1 Divisions-Arzt (Oberstlieutenant), 1 Bureauchef und zugleich Brigadearzt der Infanterie oder erster Brigadearzt (Major), 1 Adjutant (Hauptmann)	3
2) <b>D e r I. u n d II. I n f a n t e r i e b r i g a d e</b> : 1 I. Brigadearzt (Major), zugleich Bureauchef des Divisionsarztes (s <sup>o</sup> n oben mitgezählt).	
3) <b>J e d e m F ü s i l i e r b a t a i l l o n</b> :	
1 Bataillonsarzt (Hauptmann), dem ältesten Bataillonsarzt im Regiment liegen die Funktionen des Regimentsarztes ob. 1 Assistenzarzt (Oberleutenant)	
4) <b>D e m S c h ü h e n b a t a i l l o n</b> : 1 Bataillonsarzt (Hauptmann), 1 Assistenzarzt (Oberleutenant)	
5) <b>D e m K a v a l l e r i e r e g i m e n t</b> :	
1 Regimentsarzt (Hauptmann)	
6) <b>D e m A r t i l l e r i e b r i g a d e s t a b</b> :	
1 II. Brigadearzt (Major), 1 überzählig Sanitätsoffizier (Hauptmann), welcher, so lange keine Detachirung stattfindet, Adjutantendienst verrichtet	
7) <b>D e m F e l d b a r t.-R e g i m e n t e</b> :	
1 Regimentsarzt (Oberleutenant)	
8) <b>D e m D i v i s i o n s p a r l</b> : 1 Parkarzt (Oberleutenant)	
9) <b>D e m G e n i e b a t a i l l o n</b> : 1 Bataillonsarzt (Hauptmann), 1 Assistenzarzt (Oberleutenant)	
10) <b>D e m S t a b e d e s F e l d l a z a r e t h e s</b> : 1 Chef des Feldlazareths (Major), 1 Adjutant (Arzt, Hauptmann)	
11) <b>J e d e r A m b u l a n c e</b> : 1 Ambulancchef, 1 Hauptmann, 4 Sanitätsoffiziere (2 Hauptleute, 2 Oberleutnants)	
12) <b>D e r V e r w a l t u n g s k o m p a g n i e</b> : 1 Sanitätsoffizier (Oberleutenant)	1
	Summa 66

Damit sind alle nöthigen Zwischenchargen, zwischen dem Divisionsarzt und dem Sanitätspersonal der Truppeneinheiten vorgesehen, ohne daß wir Sinekuren und fünfte Röder am Wagen schaffen. Wir haben dann folgendes Verhältniß:

**D i v i s i o n s a r z t u n d A d j u t a n t**.  
I. Brigadearzt (Brigadeadjutant der Infanterie):  
12 Bataillonsärzte (davon 4 Regimentsärzte),\*)  
12 Assistenzärzte.

24 Sanitätsoffiziere.

II. Brigadearzt (Brigadeadj. der Spezialwaffen):  
1 Bataillonsarzt der Schützenbataillone,  
1 Assistenzarzt „“  
1 Regimentsarzt des Kavallerieregiments,  
1 überzählig Sanitätsoffizier der Art.-Brigade,  
3 Regimentsärzte der Artillerie,  
1 Parkarzt,  
1 Bataillonsarzt der Geniebataillone,  
1 Assistenzarzt „“  
10 Sanitätsoffiziere.

\*) Die Regimentsärzte erhalten als äußere Auszeichnung zu beiden Seiten des Rockragens je ein goldenes Sternchen. Bezahlung: Aktiver Dienst 11 Fr.; Institutedienst 10 Fr.; Schulsold 8 Fr.

San.-Off.	
	Chef des Feldlazareths (Major):
	1 Adjutant, 5 Ambulancchef, 10 Sanitätsärzte (Hauptleute), 10 Sanitätsärzte (Oberleutnants), 1 Arzt der Verwaltungskompanie.
	27 Sanitätsoffiziere.
San.-Off.	
	Wir erhalten also für die 8 Divisionen des Auszuges 528
	Ferner für 2 Gebirgsbatterien mit je 1 Sanitätsoffizier 2
24	Für 10 Positionskompanien mit je 1 Sanitätsoffizier 10
	Summa 540
2	Nun haben wir oben gesehen, daß wir für den Auszug einen durchschnittlichen Bestand von nur 488 Sanitätsoffizieren haben dürfen. Wir werden also die fehlenden 52 Sanitätsoffiziere dem Bestande der Landwehr entnehmen und werden, wie folgende Zusammenstellung zeigt, trotzdem noch genug Sanitätsoffiziere auch für die Truppenkörper der Landwehr haben. Wir legen hier die vom Verfasser s. B. (1885) in der „Allg. Schweiz. Militärzeitung“ projektierte Eintheilung der Landwehr zu Grunde:
San.-Off.	
1	1) 8 D i v i s i o n s k r e i s e mit je 1 stellvertretenden Divisionsarzt (Major oder Oberstlieutenant) 8
2	2) 8 k o m b i n i r t e L a n d w e h r - b r i g a d e n mit 1 Brigadearzt (Major) und 1 Adjutant (Hauptmann) 16
2	3) 32 E r s a c h b a t a i l l o n e d e r I n f a n t e r i e mit 1 Bataillonsadjutanten und 1 Assistenzarzt (Hauptleute oder Oberleutnants)*) 64
25	4) 64 B e s a c h u n g s b a t a i l l o n e d e r I n f a n t e r i e mit 1 Sanitätsoffizier (Hauptmann oder Oberleut.) 64
	5) 8 D r a g o n e r - S c h w a d r o n e n mit 16 S c h ü h e n k o m p. k o m b i n i r t, für je 1 Schwadron, 2 Schützenkompanien 1 Sanitätsoffizier 8
	6) 8 F e l d a r t i l l e r i e r e g i m e n t e mit je 1 Sanitätsoffizier (Hauptmann oder Oberleutenant) 8
	7) 8 A r t i l l e r i e f u s s b a t t e r i e n mit je 1 Sanitätsoffizier (Hauptmann oder Oberleutenant) 8
	8) 8 P a r k k o l o n n e n mit je 1 Sanitätsoffizier (Hauptmann oder Oberleutenant) 8
	9) 16 A m b u l a n c e n mit je 4 Sanitätsoffizieren (Hauptleute und Oberleutnants) 64
	10) 2 G e b i r g s b a t t e r i e n mit je 1 Sanitätsoffizier (Hauptmann oder Oberleutenant) 2
	Uebertrag 250

\*) Der älteste Bataillonsarzt im Regiment übernimmt die Funktionen des Regimentsarztes.

	Uebertrag 250
11) 15 Positionskompanien mit je 1 Sanitätsoffizier (Hauptmann oder Oberleutenant)	15
12) 4 mobile Geniebataillone mit je 2 Sanitätsoffizieren (1 Bataillonsarzt, Hauptmann, 1 Assistenzarzt, Hauptmann oder Oberleutenant)	8
13) 4 mobile Verwaltungskompanien mit je 1 Sanitätsoffizier (Hauptmann oder Oberleutenant)	4
14) 5 Transportkolonnen der Sanitäts-Reserve mit je 1 Chefarzt und 1 zugethilfenden Arzt (Hauptmann und Oberleutenant)	10
15) 5 Sanitätszüge mit je 1 Chefarzt und 1 zugethilfenden Arzt (Hauptmann und Oberleutenant)	10

Unser Projekt erfordert also für die Landwehr in Summa Sanitätsoffiziere 297

Wir sind mithin im Stande auch die noch fehlenden 52 Sanitätsoffiziere an den Auszug abzugeben. Nämlich zu den 488 Sanitätsoffizieren des Auszuges geben wir 52 Sanitätsoffiziere der Landwehr ab, dann ist die Zahl von 540 beim Auszug komplett; die von uns vorgeschlagene Organisation der Landwehr verlangt 297; es bleiben uns mithin noch 5 Sanitätsoffiziere der Landwehr, um solche den Stäben des Oberfeldarztes und des Armeearztes zuzuteilen. Da wir beim Auszug pro Divisionskreis 4 Stabsoffiziere der Sanitätstruppe, Divisionsarzt, I. und II. Brigadearzt und Chef des Feldlazarettes nötig haben, bei der Landwehr aber nur deren zwei: den stellvertretenden Divisionsarzt und den Arzt der kombinierten Landwehrbrigade, so werden wir die Stellen des Chefs des Spitalwesens, des Chefs des Hülfsvereinswesens, die beiden ersten Adjutanten des Armeearztes und des Oberetappenarztes mit Stabsoffizieren der Landwehr besetzen.

Die Adjutanten der ebengenannten Chargen können wir aufstreben, indem wir die sub 5 bei der Motivirung des Projektes empfohlenen Maßregeln einführen.

Wir glauben somit den Nachweis geleistet zu haben, daß wir im Kriegsfalle im Stande sind, den in unserem Projekt vorgesehenen Soll-Etat von Sanitätsoffizieren komplett zu erhalten. \*)

(Fortsetzung folgt.)

**Geographischer Handweiser.** Systematische Zusammenstellung der wichtigsten Zahlen und Daten aus der Geographie. Von A. G. Lutz, Artillerie-Hauptmann. Preis Fr. 2. — Verlag von Levy & Müller in Stuttgart.

Das Nachschlagebuch enthält eine Zusammenstellung von Zahlen aus der Geographie und Statis-

\*) Der Sanitätsdienst bei den Schulbataillonen, Schulschwadronen, Schulbatterien &c., sowie bei den stabilen Verwaltungskompanien, stabilen Geniebataillonen wird im Kriegsfalle entweder von Zivilärzten, welche als Garnisonsärzte zu engagieren sind, besorgt oder dann von den am selben Orte liegenden Ärzten der Besatzungsbataillone. — Der Erfolg ist unter den älteren Studenten der Medizin (Sanitäts-Aspiranten) zu suchen.

stik. Obgleich wenig umfangreich, finden wir in demselben doch alle wichtigen Daten. Der Inhalt zerfällt in die Hauptabteilungen mathematische, physische und politische Geographie und erheilt auf Grund der neuesten Forschungen Auskunft über Fixsterne, Planeten, Vertheilung von Land und Wasser, Größe von Inseln und Halbinseln, Länge der wichtigeren Gebirgszüge, Höhe wichtiger Bergspitzen und Alpenübergänge, Größe und Tiefe der Ozeane, Entwicklung der wichtigeren Ströme, Tiefe und Flächeninhalt wichtiger Seen, Bevölkerung und Flächeninhalt aller Länder der Erde, sowie der einzelnen Provinzen und Kolonien, und noch über so manche andere interessante Fragen, die wohl ein jeder sich und anderen zu beantworten häufig in die Lage kommen dürfte. E.

**Revue de Cavalerie.** Paris. Librairie Militaire, Berger-Levrault et Comp., 5 rue des Beaux-Arts. 9. livraison. Décembre 1885.

Die Zeitschrift zeichnet sich durch gediegene Arbeiten, Reichhaltigkeit und schöne Ausstattung aus.

Es möge uns gestattet sein, den Inhalt des Dezemberheftes hier folgen zu lassen. Dasselbe weist folgende Artikel auf:

1) Unterricht der Kavallerie; 2) taktische und historische Studie über die deutsche Reiterei im Feldzug 1870/71; 3) Dressur des Militär- und Jagdpferdes nach der Methode des verstorbenen Hrn. Kommandanten Dutill; 4) Versuch einer allgemeinen Geschichte der Kürassiere (mit 2 Abbildungen); 5) Schmadronsgespräche; 6) über das Reglement von 1880 über die militärischen Rennen; 7) Dislokation der italienischen Kavallerie am 1. Dezember 1885; 8) kleines Wörterbuch über die hauptsächlichsten Renn- und Jagdausdrücke; 9) der serbisch-bulgarische Krieg (mit einer Uebersichtskarte); 10) Neuigkeiten, verschiedene Nachrichten und Necrologie; 11) Militärsport.

Offizieller Theil: Auszug aus den Verordnungen, Kreisschreiben, Entscheiden, welche das Allgemeine oder die Kavallerie im Besondern betreffen; Ernennungen, Veränderungen u. s. w.

Zum Schluß wollen wir uns erlauben, das interessante und lehrreiche Fachblatt, welches, soviel uns bekannt, keinen Nebenbuhler hat, den Kavallerieoffizieren und Sportsfreunden bestens zu empfehlen.

Alle Monate erscheint ein starkes Heft, welchem mitunter schöne Beilagen beigegeben sind. Für die Postvereinsstaaten beträgt der Preis 33 Fr. jährlich. Dieser ist in Unbetracht des Gebotenen ein mäßiger zu nennen. △

### Eidgenossenschaft.

— (Als Leiter des diesjährigen Truppenzusammenganges) der I. und II. Division wurde Herr Oberst Henri Wieland, Kreisinstruktor der VIII. Division bestimmt. Dem Oberst und